

Direction des travaux
publics, des transports
et de l'énergie
du canton de Berne

Bern, den 23. August 1993
RPA/Ag/me g1:dugging

~~Ue~~ 14
Ü05

Duggingen

Ueberbauungsordnung "Hausirain" bestehend aus Ueberbauungsplan
(Ueberbauungsvorschriften in Art. 43 Abs. 1-15 GBR)
Genehmigung

1. Die vom Gemeinderat von Duggingen am 19. Juli 1993 beschlossene Ueberbauungsordnung "Hausirain" wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt.
2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass innert der Auflagefrist vom 14.06. bis zum 13.07.1993 keine Einsprachen erhoben worden sind.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Die Gemeinde Duggingen wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61 Abs. 4 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
6. Der Regierungsstatthalter von Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern) zu eröffnen:
 - der Gemeinde Duggingen unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Ueberbauungsordnung "Hausirain".

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und der genehmigten Ueberbauungsordnung "Hausirain" ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAU-, VERKEHRS- UND
ENERGIEDIREKTION

Die Direktorin

D. Schaer

D. Schaer-Born
Regierungsrätin

GSA/1+1 RPA/6+3 Ex.